

Wulkow den 22.08.2024

## **Einwände 8. Änderung Flächen Nutzungsplan Stadt Lebus vorhabenbezogener Bebauungsplan „Enerparc-Solarpark Wulkow“**

Hiermit bringe ich meine Einwände gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus vorhabenbezogener Bebauungsplan „Enerparc-Solarpark Wulkow“ vor.

Die in Punkt 3.2 angegebenen Begründungen für diesen Standort treffen nicht zu.

Die Einwohnerzahlen im Ort sind konstant mit einer ansteigenden Tendenz laut Statistikerhebung bei den Kommunalwahlen 2019 zu 2024. Maßgeblich auch der Umstand das die Bauflächen für EFH im Ortskern erschöpft sind , obwohl eine Nachfrage besteht.

Die geringe im Durchschnitt ermittelte Bodenertragfähigkeit der Flächen begründet sich auch auf den seit den 1990er Jahren stetig zunehmenden Anbau von staatlich geförderten Monokulturen (Sonnenblumen, Mais, Raps) sowie Brachlegung und Bodenverdichtung durch Großvieh( Rinder) Haltung. Bei einer Einhaltung von diversen Anbau von Pflanzen und natürliche Düngung der Flächen wäre heute sicher ein anderer Ertragswert ermittelt worden. Somit sind die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht in vollem Umfang gegeben.

Die weithin sichtbaren geplanten Anlagen sind von der L383 deutlich sichtbar und zerstören den freien Blick auf die Ausläufer der pontischen Hänge(Vogelschutzgebiet). Sie mindern den touristischen Wert der der Gemeinde Wulkow und beeinträchtigen den Naherholungswert der Einwohner maßgeblich.

Die in der Flächenbilanz aufgeführten Flächen sind auch nicht ausreichend als Ausgleich für die verloren gegangenen Flächen.

Im vorliegenden Verkehrskonzept fehlt die Festsetzung über die Vorgaben zur Medienschließung des geplanten Solarparks. Wo befindet sich der Einspeisepunkt der erzeugten Energie und wie wird diese dorthin transportiert. Werden weitere Planungen mit zusätzlichen Kosten für die Kommune notwendig? Somit fehlen wesentliche Punkte in der vorgelegten Planung, welche von höchster Wichtigkeit im Hinblick der derzeitigen und aller Wahrscheinlichkeit, zukünftigen schmalen Finanzlage der Gemeinde bzw. der Stadt Lebus Auswirken.

Bezugnehmend auf die Auswirkungen auf die Umwelt wird ebenfalls ein wichtiger Aspekt nicht betrachtet. Die Festsetzung der Obergrenzen der zu erwartenden Schadstoffimmission (Ausdünstung, Gase, Erosion der Solarplatten und Aufständigung) der Anlagen während des Betriebes sind nicht benannt und berücksichtigt. Welche Kontrollmechanismen werden eingebaut und wie werden die Messergebnisse der Bevölkerung zugänglich gemacht.

Auf Grund der Lärmimmission während der Bauphase und des Betriebes der Anlage werden die im Schilfgürtel nistenden Zugvögel und Vögel (Wildgänse, Kranich, Schwarz Milan, Eisvogel uvm.) vertrieben und somit weiter zum Niedergang der ökologischen Diversität der Umgebung beitragen. Durch Reflexion der Anlagen werden diese Tiere dieses Gebiet erwiesener Maßen meiden und nicht mehr zurückkehren.

Der ansässige unter Artenschutz stehende Biber wird sich auf Grund der Lärmbelastung und den Folgen der Einbringung der Aufständigung (Vibration) aus den anliegenden Gewässern zurückziehen.

In Punkto Immissionsschutz und Erhaltung der Umwelt kann das Ziel Gesunder Lebens-Wohnbedingungen nicht erreicht werden und somit ist die Planung und die Entwicklung eines Solarparks auf den benannten Flächen nicht zu genehmigen.

In der vorliegenden Planung fehlt auch die Festsetzung der Überwachungsart der Abfallentsorgung während der Bauphase und während des Betriebes der Anlage. Auch die klare Verpflichtung zur Umweltgerechten Entsorgung der Anlagenteile nach Ablauf der Betriebsdauer und die daraus entstehende Kostenübernahme des Vorhabenträgers fehlt.

Für den vorbeugenden Brandschutz von Photovoltaikanlagen gelten im Land Brandenburg besondere Regeln und Vorgaben. Diese sind im Brandschutzmerkblatt und im Brandenburgischen Brand und Katastrophenschutz

Gesetz (BbgBKG) vom Mai 2004, letzte Änderung Artikel 9 am 05.03.2024 festgelegt und anzuwenden sowie das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hier §49 Abs.1 umzusetzen.

Auch die Bauordnungsrechtlichen Schutzziele der Muster Bau Ordnung (MBO) §14 und §15 sowie die Einhaltung des § 11 der Musterbauvorlagen sind zu gewährleisten.

Aus diesen gesetzlichen Vorgaben ergeben sich zwingende Vorleistungen, welche von der Gemeinde bzw. der Stadt Lebus in Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung der Photovoltaikanlage, zu erbringen und vor allem zu finanzieren sind. (Löschwasservorhaltung, notwendige Besetzung der örtlichen Feuerwehr, Schulung, Weiterbildung, Risikoanalyse usw.).

Da hier derzeit noch nicht ermittelte finanzielle Belastungen auf die Stadt und den Ortsteil zukommen, ist dringend von einer Freigabe der Planung und auch eine Errichtung einer Photovoltaikanlage an dieser Stelle Abstand zu nehmen.

Die hier fehlenden Festsetzungen und Vorgaben für die Planung, sowie der zu erwartende finanzielle Aufwand für die Kommune und letztendlich für die Mehrheit der Bürger, sollten klar für eine Ablehnung einer Genehmigung für eine Photovoltaikanlage auf diesen genannten Flächen sprechen (Kommunalverfassung Land Brandenburg-BbgKVer, vom 05.03.2024 § 62, Abs.2,3, §68 Abs.3).